



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Eidgenössische Steuerverwaltung  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

Vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 25. September 2015

**Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (Umsetzung der Motion 12.3172, Müller Leo).**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Geschätzte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen.  
Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Der Gesetzesentwurf zielt darauf ab, land- und forstwirtschaftliche Grundstücke so zu besteuern, wie dies der Praxis vor dem Entscheid des Bundesgerichts vom 2. Dezember 2011 der Fall war. Mit der Vorlage soll die Motion „Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken“ vom 14. März 2012 (Mo. 12.3172; Müller Leo) umgesetzt werden.

Die SP lehnt den Gesetzesentwurf ab, da er darauf abzielt, die privilegierte Besteuerung von Veräusserungsgewinnen auf Bauland für Landwirte gegenüber den übrigen Selbständigen wieder einzuführen, was zu einer zusätzlichen Besserstellung von Landwirten führen würde. Das Bundesgericht entschied mit Urteil vom 2. Dezember 2011, den steuerrechtlichen Begriff des "land- und forstwirtschaftlichen Grundstückes" in Einklang mit dem bäuerlichen Bodenrecht zu bringen und so die privilegierte Besteuerung zu beschränken. Unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und Interessen des BGG, RPG und des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft begrenzte das Bundesgericht den Begriff "land- und forstwirtschaftliche Grundstücke" auf Grundstücke, welche in den Anwendungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGG) fallen. Nicht in dessen Anwendungsbereich fallen insbesondere Baulandreserven des Anlagevermögens eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes. Als Folge dieses Urteils werden heute Veräusserungsgewinne aus Baulandreserven vollumfänglich besteuert, auch dann,

Sozialdemokratische Partei  
der Schweiz

Spitalgasse 34  
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69  
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch  
www.spschweiz.ch

wenn diese vor dem Verkauf land- oder forstwirtschaftlich genutzt wurden. Baulandreserven gelten demnach nicht als land- und forstwirtschaftliche Grundstücke. Das Bundesgericht hat sich dabei von planungsrechtlichen Grundsätzen leiten lassen. Es ergeben sich daraus keinerlei Nachteile für die produzierenden Landwirte.

Die Forderung der Gesetzesvorlage, dieses Urteil rückgängig zu machen, **verletzt das Gebot der Rechtsgleichheit**, wie der Bundesrat im erläuternden Bericht schreibt: Dieses Gebot ist in einem Erlass grundsätzlich verletzt, wenn rechtliche Unterscheidungen getroffen werden, für die ein vernünftiger und sachdienlicher Grund fehlt. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung würde dazu führen, dass bei der direkten Bundessteuer der Wertzuwachsge Gewinn bei Verkauf von Bauland bzw. aus dem BGGB entlassenen Grundstücken oder Kleingrundstücken durch Landwirte wie vor 2011 nicht besteuert würde, während er bei den anderen Selbständigerwerbenden als Einkommen besteuert würde. Auf Bundesebene würde dadurch erneut eine sachlich nicht gerechtfertigte steuerliche Ungleichbehandlung zulasten der übrigen Selbständigerwerbenden entstehen.

Verletzt wird sodann gemäss erläuterndem Bericht auch der **Verfassungsgrundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit**. Die Steuerprivilegien sind aus Sicht der Gleichbehandlung (gegenüber den anderen Selbständigerwerbenden) auch deshalb kritisch zu beurteilen, weil dem Grundstücksgewinn aus Landwirtschaftsbetrieb in der Regel eine Einzonung vorausgegangen ist. Einzonungen sind auf einen rein politischen Beschluss zurückzuführen. Es handelt sich beim Grundstücksgewinn also um einen sogenannten "windfall gain" (auf Deutsch: unverhoffter Gewinn), welcher dem Veräusserer ohne entsprechende Leistung zugeflossen ist.

Zudem hätte die Gesetzesänderung **gravierende finanzielle Auswirkungen auf den Bund und die Einnahmen der AHV**: So schätzt der Bundesrat, dass die Wiedereinführung der privilegierten Besteuerung von Bauland, das im Besitz von Landwirten ist, bei der direkten Bundessteuer Einnahmehausfälle von rund 200 Millionen Franken jährlich (davon Kantonsanteil rund 34 Millionen Franken) bewirken würde. Die Ausfälle an AHV-Beiträgen würden sich schätzungsweise ebenfalls auf rund 200 Millionen Franken jährlich belaufen. Angesichts der angespannten finanziellen Situation im Bund, den geplanten Sparmassnahmen und angesichts der drohenden Einnahmehausfälle durch die USR III sind solche Steuer geschenke aus Sicht der SP Schweiz nicht zu rechtfertigen.

Schliesslich sprechen auch **volkswirtschaftliche Überlegungen** gegen die durch die Gesetzesvorlage geplante Privilegierung der Veräusserungsgewinne von Bauland im landwirtschaftlichen Besitz, denn die Situation vor dem Urteil des Bundesgerichts war auch aus ökonomischer Perspektive ineffizient. Auch hier lässt sich der Bundesrat zitieren: Die privilegierte Besteuerung landwirtschaftlicher Grundstücke vor 2011 führte zu einer zu tiefen Besteuerung des Faktors Bodens. Bei einem gegebenen

Staatsbudget bedingt eine tiefe Besteuerung des Bodens eine höhere Besteuerung des Faktors Arbeit und/oder Kapital. Während die Besteuerung von Arbeit und Kapital negative Effekte via Reduktion der Beschäftigung und verminderte Spar- bzw. Investitionsanreize ausübt, führt die Besteuerung des Faktors Boden nicht zu solchen Verhaltensanpassungen. Steuern auf Arbeit und Kapital haben also tendenziell einen negativen Einfluss auf das Wirtschaftswachstum, was bei Steuern auf dem Faktor Boden nicht der Fall ist. Auch aus diesem Grund ist der Gesetzesvorschlag abzulehnen.

Entsprechend beantworten wir die im Begleitschreiben zum Vernehmlassungsverfahren gestellten Fragen folgendermassen:

1. Sind Sie mit der Zielsetzung der Vorlage grundsätzlich einverstanden? Wenn nein, aus welchen Gründen?

Nein, Begründung siehe oben.

2. Sind Sie mit der Formulierung des Gesetzesentwurfs einverstanden?

Nein, wir lehnen den Gesetzesentwurf ab.

3. Ist der Gesetzesentwurf aus Ihrer Sicht problemlos vollziehbar?

Nein, Begründung siehe oben.

4. Teilen Sie die Auffassung, dass eine Rückwirkung unzulässig ist?

Ja.

5. Haben Sie Bemerkungen / Anliegen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens?

Nein, wir lehnen den Gesetzesentwurf ab.

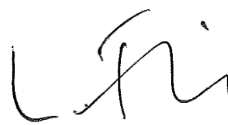
Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen,

Sozialdemokratische Partei  
der Schweiz



Christian Levrat  
Präsident



Luciano Ferrari  
Leiter Politische Abteilung